

WASSERLEITUNGSORDNUNG

(in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.12.1978, 14.03.1979 und 28.05.1990)

Der Gemeinderat der Gemeinde Walchsee hat mit Sitzungsbeschluß vom 21.12.1978 und 14.3.1979 aufgrund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.4/1966, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

- (1) Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- (2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird jedes Grundstück im erschließbaren Bereich an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossen, soweit hierfür genügend Wasser vorhanden ist.

§ 2

Anschluß- und Benützungszwang

- (1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen gelegenen Grundstücke bzw. Gebäude besteht Anschluß- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlagen.
- (2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluß- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- (3) Nicht unter den Anschluß- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- (4) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlagen den Anschluß verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlagen erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, daß solche Mehrkosten vom Anschlußwerber getragen werden.

§ 3

Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde läßt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlußleitung bis zu mindestens 1 m hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesen Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlußleitung wird ein Teil der Gemeindeversor-

gungsanlagen. Die Instandhaltungskosten bis zu diesen Punkt der Anlage hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (2) Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM-B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlußleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundeigentümer.
- (3) Jeder Anschlußwerber hat den beabsichtigten Wasseranschluß bzw. Wasserbezug bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzumelden und um die Anschlußgenehmigung anzusuchen. Ohne Anschlußgenehmigung darf ein Anschluß nicht vorgenommen und Wasser nicht entnommen werden.

§ 4

Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt solange der Wasservorrat reicht ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen können und werden nach Bedarf und Wasservorrat gegen jederzeitigen Widerruf unter Bedachtnahme auf den sonstigen vorhandenen Wasserbedarf beliefert werden. Diese Maßnahme trifft bei Wassernot der Gemeinderat, in dringenden Fällen der Bürgermeister, der die getroffene Verfügung ohne Verzug dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen hat. Sämtliche öffentliche Laufbrunnen sind mit entsprechenden Absperrhähnen auszustatten und jeweils zu drosseln.
- (2) Die Verwendung von Regenspritzern und sonstiger derartiger Geräte ist gegen Widerruf gestattet.
- (3) Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen und Störungen sind tunlichst vorher bekanntzugeben.
- (4) Im Falle eines Brandes, wo die Hydranten in Benützung genommen werden müssen, sind die übrigen Zuleitungen ab dem Hochbehälter bei Bedarf abzusperrern, so daß in diesem Falle der ganze Wasservorrat für Löschzwecke zur Verfügung bleibt. Eine andere Verwendung der Hydranten als wie zu Löschzwecken, ist ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde unstatthaft.
- (5) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- (6) Die Anbringung von Wasserbehältern zur Aufspeicherung größerer Wassermengen innerhalb oder außerhalb der Gebäude bzw. Grundstücke ist nicht zulässig. Landwirtschaftliche Güllebetriebsanlagen mit separaten Wasserbehältern bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde, die eine ausreichende Wasserversorgung der Allgemeinheit durch Bedingungen und Auflagen sicherzustellen hat.

§ 5

Wasserzähler bzw. Feststellung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Anschlußobjekte bzw. Grundstücke wird, solange keine Wasserzähler eingebaut und noch nicht in Verwendung sind, für Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in Form einer Pauschalierung nach m³ Wasserverbrauch

festgestellt. Bei Einbau und Verwendung von Wasserzählern wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler festgestellt. Bei Betrieben mit übermäßig hohem Wasserverbrauch wird der Wasserverbrauch durch Einbau und Verwendung von Wasserzählern festgestellt.

- (2) Der Einbau und die Verwendung von Wasserzählern kann vom Gemeinderat bei Bedarf angeordnet werden.
- (3) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundstückseigentümer eingebaut und erhalten. Für die Wasserzähler ist eine Zählergebühr zu entrichten.
- (4) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 v.H., trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
- (5) Störungen und Beschädigungen der Wasserzähler sind unverzüglich beim Gemeindeamt zu melden.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähler und Verbrauchsanlagen erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu den Anlagen zu verschaffen. Die Prüfungsorgane sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Wenn die Gemeinde es für notwendig hält, kann diese auch die Beibringung von Plänen und sonstigen Unterlagen verlangen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlagen und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage entsteht auch im Falle eines mittelbaren Anschlusses eines Grundstückes mit dem Zeitpunkt der Einspeisung in ein bereits vorhandenes Versorgungsnetz. Im übrigen gilt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Walchsee.

§ 8

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 9

Schäden und Betriebsstörungen

Schäden oder Funktionsstörungen an Anschlußleitungen sind von den Gebäude- bzw. Grundstückseigentümern sofort der Gemeinde zu melden. Ebenso soll die Gemeinde von Störungen in der Gemeindewasserversorgungsanlage unverzüglich verständigt werden.

§ 10

Verwaltung der Versorgungsanlagen

Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Gemeinde verwaltet. Die unmittelbare Leitung und Besorgung aller Angelegenheiten der Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

§ 11

Strafbestimmungen

Übertretung dieser Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 5.000,00 oder mit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Öffentlich kundgemacht vom:

23.12.1978 bis 09.01.1979 und

04.04.1979 bis 19.04.1979

Der Bürgermeister: